

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.12.2001 mit den Ergänzungen:

- **stilistische Korrektur des § 4, 4.2 vom Dezember 2002**
- **Änderungen nach Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am**
 - 22. August 2003
 - 30. September 2004
 - 17. Dezember 2004
 - 28. September 2006
 - 06. März 2008
 - 24. Mai 2008
 - 28. November 2008
 - 13. November 2009
 - 21. Mai 2010
 - 27. März 2011
 - 19. November 2011

Satzung der SG Dynamo Dresden e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES	3
§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND VEREINSFARBEN.....	3
§ 2 AUFGABEN UND ZWECK.....	3
§ 3 VEREINSVERMÖGEN.....	3
§ 4 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT.....	3
§ 5 ORGANE.....	3
§ 6 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN.....	4
MITGLIEDSCHAFT	5
§ 7 MITGLIEDERSTRUKTUR.....	5
§ 8 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.....	5
§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN.....	5
§ 10 BEITRÄGE UND EHRUNGEN.....	5
§ 11 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT.....	6
MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 12 STELLUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	6
§ 13 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	6
§ 14 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	7
§ 15 ANTRÄGE AN DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	8
§ 16 ABSTIMMUNG.....	8
§ 17 WAHLEN.....	8
§ 18 ANFECHTUNG VON BESCHLÜSSEN.....	9
AUFSICHTSRAT	9
§ 19 STELLUNG.....	9
§ 20 ZUSAMMENSETZUNG.....	9
§ 21 WAHL.....	9
§ 22 VERTRETUNGSBEFUGNISSE UND HAFTUNG.....	10
§ 23 AUFGABEN.....	10
§ 24 SITZUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNG.....	11
GESCHÄFTSFÜHRUNG	11
§ 25 STELLUNG.....	11
§ 26 ZUSAMMENFASSUNG.....	11
§ 27 BESTELLUNG.....	11
§ 28 VERTRETUNGSBEFUGNISSE UND HAFTUNG.....	12
§ 29 AUFGABEN.....	12
§ 30 SITZUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNG.....	13
EHRENRAT	13
§ 31 STELLUNG.....	13
§ 32 ZUSAMMENSETZUNG.....	13
§ 33 WAHL.....	13
§ 34 ENTSCHEIDUNGSBEFUGNISSE.....	13
§ 35 RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG.....	14
JUGENDRAT	15
§ 36 ZUSAMMENFASSUNG.....	15
§ 37 WAHL.....	15
§ 38 AUFGABEN.....	15
§ 39 SITZUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNG.....	15
PRÄSIDIUM	16
§ 40 ZUSAMMENSETZUNG.....	16
§ 41 WAHL.....	16
§ 42 VERTRETUNGSBEFUGNIS UND HAFTUNG.....	16
§ 43 AUFGABEN.....	16
§ 44 SITZUNG UND BESCHLUSSFASSUNG.....	16
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
§ 45 WIRKUNG DER SATZUNG UND IHRER ÄNDERUNGEN.....	17

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

(1) Der Verein führt den Namen „SG Dynamo Dresden e.V.“ und hat seinen Sitz in Dresden. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

(2) Seine Farben sind schwarz und gelb, sein Symbol ein dreieckiges Schild, welches auf weinrotem Grund ein weißes „D“ zeigt und in der Umrandung mit der Initialie „Dresden“ in schwarzgelb versehen ist.

§ 2 Aufgaben und Zweck

(1) Der Verein stellt sich die Aufgabe, den Fußballsport aktiv zu fördern, den Trainings- und Wettkampfbetrieb seiner Kinder- und Herrenmannschaften zu organisieren, diese zu motivieren und zu befähigen, in den höchsten Spielklassen zu bestehen sowie Kadersportler für Auswahlmannschaften auf Regional- und Bundesebene zu entwickeln.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Politische und weltanschauliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Er erstrebt die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend, und fördert die soziale Integration von Menschen mit Behinderung und unabhängig ihrer Herkunft.

§ 3 Vereinsvermögen

(1) Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich Vereinszwecken. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt Dresden, die es gemeinnützig zur Sportförderung zu verwenden hat.

(2) Die Mitglieder erhalten aus Vereinsmitteln keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen. Es ist nicht zulässig, Personen durch unverhältnismäßig hohe oder zweckfremde Ausgaben zu begünstigen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein ist Mitglied des Landes- und Regionalverbandes, der seinerseits Mitglied des DFB als dessen Dachverband ist, sowie des Ligaverbandes als Zusammenschluss der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der deutschen Fußball-Lizenzligen. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen sowie im für den Fußball zuständigen Fachverband und unterwirft sich deren Satzungen.

(2) Der Verein unterwirft sich der Satzung, dem Statut, den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Ligaverbandes, des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie den Entscheidungen und den Beschlüssen der Organe dieser Verbände und der DFL als Beauftragte des Ligaverbandes.

§ 5 Organe

(1) Der Verein setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Aufsichtsrat mit der Funktion des erweiterten Vorstandes im Sinne des BGB
- c) Geschäftsführung mit der Funktion des Vorstandes im Sinne des BGB
- d) Präsidium
- e) Jugendrat
- f) Ehrenrat

(2) Alle von der Mitgliederversammlung gewählten Organe werden in der Satzung auch als Gremium bezeichnet.

(3) Die Mitarbeit in den Gremien erfolgt ehrenamtlich. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ehren-, haupt- und nebenamtlich tätiger Kräfte bedienen.

(4) Jedes Gremium gibt sich unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Ehrenrats eine Geschäftsordnung.

(5) Der Verlauf jeder Sitzung eines Gremiums ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einem Protokoll festzuhalten, das vom Sitzungsleiter innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung zu unterzeichnen ist. Niederschriften und Beschlüsse der Gremien sind in der Geschäftsstelle verschlossen aufzubewahren und den Mitgliedern jederzeit zugänglich zu machen. Die Vertraulichkeit von einzelnen Beschlüssen gegenüber der Öffentlichkeit ist ausdrücklich in der jeweiligen Niederschrift festzuhalten.

(6) Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern, Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers keine Funktion in Organen des Vereins übernehmen. Eine Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Vereins ist abweichend zu den vorgenannten Beschränkungen möglich, wenn der für die Lizenzierung zuständige Verband eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

(7) Berät ein Gremium über einen Protokollgegenstand, der in rechtlicher, wirtschaftlicher oder in einer gleichgestellten Hinsicht unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf ein an der Beratung teilnehmendes Mitglied oder auf deren nahestehende natürliche oder juristische Personen hat, dann ist dieses Gremienmitglied von der Teilnahme an diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen. Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmung gefasster Beschluss ist nichtig.

§ 6 Allgemeine Vorschriften

(1) Vereinsfremde Angestellte dürfen weder in leitenden Positionen beschäftigt noch mit gleichgelagerten Aufträgen betraut werden. Sie besitzen kein Weisungsrecht im Verein.

(2) Alle Vereinbarungen über geldwerte Leistungen von Gremien und Geschäftsführung mit ehren-, haupt- und nebenamtlich tätigen Mitgliedern müssen schriftlich erfolgen oder protokollarisch bestätigt und immer vom Aufsichtsrat genehmigt werden.

(3) Alle mit der Vereinstätigkeit entstehenden, mit einer angemessenen Gegenleistung korrespondierenden, geldwerten Zuwendungen bzw. Leistungen an Angestellte, ehren-, haupt- und nebenamtlich tätigen Mitglieder und Repräsentanten des Vereins sind vom Aufsichtsrat zu genehmigen.

(4) Jeder Leistungsverkehr zwischen dem Verein, seinen Mitgliedern und Angestellten ist nach satzungsrechtlich abgewogenen Grundsätzen abzurechnen und kontrollfähig auszuweisen.

§ 7 Mitgliederstruktur

(1) Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern (natürliche Personen, die im Verein regelmäßig Sport ausüben)
- b) Jugendmitgliedern (aktive Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- c) passiven Mitgliedern (natürliche Personen, die im Verein keinen Sport ausüben)
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Fördermitgliedern (Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine)

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglied werden natürliche oder juristische Personen per Antragsbestätigung. Die Aufnahme von Mitgliedern unter 18 Jahren setzt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium.

(2) Der Aufnahmeantrag ist auf vorgeschriebenen Formblatt auf der Geschäftsstelle einzureichen.

(3) Die Mitgliedschaft wird mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages und der Zahlung des ersten fälligen Mitgliedsbeitrages wirksam.

§ 9 Rechte und Pflichten

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach der Satzung. Alle Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Zu diesen Einrichtungen zählt das Mitgliederforum.

(2) Stimm-, Antrags- und Rederecht haben alle aktiven und passiven Mitglieder über 18 Jahre sowie Jugendmitglieder nach dreimonatiger Mitgliedschaft. Jugendmitglieder können diese Rechte bei Zustimmung des gesetzlichen Vertreters wahrnehmen oder sich von einem gesetzlichen Vertreter mit Stimmrecht vertreten lassen. Fördermitglieder, Mitglieder im Angestelltenverhältnis des Vereins sowie Ehrenmitglieder, die keine passiven oder aktiven Mitglieder sind, besitzen diese Rechte nicht.

(3) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Einsicht und Aushändigung der Mitgliederliste. Die Erstattung der Kopierkosten erfolgt laut Beitrags- und Ehrenordnung.

(4) Die Ausübung von Funktionen der Geschäftsführung in einem anderen Sportverein bedarf der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums.

(5) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Vereinsveranstaltungen und der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins erleiden.

§ 10 Beiträge und Ehrungen

(1) Die Beitrags- und Ehrenordnung ist kein Satzungsbestandteil.

(2) Eine Sonderumlage kann höchstens einmal pro Jahr bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Betrag und das Verfahren.

(3) Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht bezahlt haben, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliederrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder nach einem Rückstand in der Beitragszahlung von mehr als sechs Monaten.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist frühestens nach einem Jahr mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende erlaubt. Für aktive Mitglieder gelten keine Fristen. Der Austritt muss mit eingeschriebenem Brief oder gegen schriftliche Bestätigung in der Geschäftsstelle erklärt werden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, die dem Verein gehören, unverzüglich an die Geschäftsstelle herauszugeben.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 12 Stellung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder des Vereins, die einen gültigen Mitgliedsausweis besitzen und nicht im Verzug mit der Beitragszahlung sind. Außer bei Bankeinzug ist die Beitragszahlung vom Mitglied nachzuweisen.

(2) Die Mitgliederversammlungen werden durch das Präsidium terminiert. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen wird durch das Präsidium vorgeschlagen.

(3) Einladungen zu Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Versammlung versandt. Die Einladung beinhaltet den Termin, den Ort und die Tagesordnung der jeweiligen Versammlung. Die Einladung erfolgt per Brief oder E-Mail. Als Datum gilt der Einlieferungsbeleg der Post oder der Sendevermerk der E-Mail.

(4) Zum Versammlungspräsidium gehören die Vorsitzenden aller Gremien und der Hauptgeschäftsführer. Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten geleitet. Das Präsidium kann ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter bestimmen.

(5) Die Mitgliederversammlungen werden von der Geschäftsführung organisiert und schriftlich protokolliert. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Präsidiums zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung der Mitgliedschaft in der Geschäftsstelle und im Mitgliederforum zugänglich zu machen.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte der Gremien und der Geschäftsführung
- b) Entlastungen von Geschäftsführung und Aufsichtsrat
- c) Wahlen von Mitgliedern der Gremien

- d) Entscheidung über eingereichte Anträge
- e) Änderungen der Satzung sowie der Wahl-, Versammlungs-, Beitrags- und Ehrenordnung
- f) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzendem

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr bis spätestens 30. November durchzuführen. Der Termin ist bis mindestens drei Monate vorher bekannt zu geben.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, ab zehn Tagen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) des letzten Geschäftsjahres und den vom Aufsichtsrat genehmigten Finanzplan des laufenden Geschäftsjahres in der Geschäftsstelle des Vereins einzusehen bzw. sich eine Abschrift dieser Schriftstücke aushändigen zu lassen. In der Mitgliederversammlung sind der Jahresabschluss und der Finanzplan durch die Geschäftsführung oder den bestellten Wirtschaftsprüfer zu erläutern.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann festzulegen, wenn mindestens zehn Prozent oder 400 der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag mit Angabe des Grundes in ein und derselben Sache stellen. Die stimmrechtliche Prüfung des Antrages und Terminierung der Versammlung ist innerhalb von zwei Wochen vom Präsidium zu vollziehen. Die Versammlung muss spätestens acht Wochen nach Einreichung des Antrages stattfinden. Das Präsidium hat auf Verlangen der Geschäftsführung und in jedem anderen durch §36 BGB bestimmten Fall eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter der Maßgabe, dass ihre Tagesordnungspunkte nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

(3) In der ordentlichen Mitgliederversammlung geklärte oder beschlossene Angelegenheiten können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

(4) Nachfolgende Zwecke dürfen nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung per Stimmzettel mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden:

- a) Beitritt zu sowie von Fusion mit anderen Vereinen
- b) Gründung und Auflösung eigener wirtschaftlich arbeitender Körperschaften
- c) Beitritt und Austritt aus Körperschaften und Verbänden
- d) Entscheidungen zur Übertragung von Anteilen des Vereins oder seiner Tochtergesellschaften auf andere Gesellschafter als den Verein
- e) Auflösung des Vereins

(5) Eine Abberufung von Gremienmitgliedern kann anlässlich einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach vorheriger Mitteilung des entsprechenden Tagesordnungspunktes an die Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 15 Anträge an die Mitgliederversammlung

(1) Anträge der Mitglieder sind auf die Tagesordnung zu setzen. Anträge sowie Anträge auf Satzungsänderungen können direkt beim Präsidium (auch über das Mitgliederforum) eingereicht werden. Die Anträge müssen begründet sein.

(2) Anträge an die Mitgliederversammlung, die Änderungen der Satzung, Wahlen, Abwahlen, Abberufungen der Gremien und Entlastungen von Gremien oder die Übertragung von Anteilen des Vereins oder seiner Tochtergesellschaften auf andere Gesellschafter als den Verein betreffen, sind spätestens zehn Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen und können nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung behandelt werden.

(3) Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder nur mit einer Dreiviertelmehrheit auf der Tagesordnung ergänzt werden.

§ 16 Abstimmung

(1) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Änderungen der Satzung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(3) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Das Stimmrecht kann nur persönlich mit einer Stimme oder per satzungsgemäßer Vertretung ausgeübt werden. Abgestimmt wird per Handzeichen, elektronischem Signal oder per Briefwahl. Beschließt die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung, so gilt dies jeweils nur für den zur Abstimmung gestellten Antrag. Sofern Briefwahlen durchgeführt werden, sind die Briefwahlunterlagen vom briefwählenden Mitglied schriftlich anzufordern.

§ 17 Wahlen

(1) Der Verein gibt sich eine demokratischen Grundsätzen verpflichtende Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird und kein Satzungsbestandteil ist.

(2) Die Kandidatur für ein Gremium setzt die Mitgliedschaft, das persönliche Stimmrecht, die Einverständniserklärung des Kandidaten und eine schriftliche Befürwortung der Bewerbung von zwölf stimmberechtigten Mitgliedern voraus. Die Bewerbungen sind bis spätestens zehn Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle einzureichen. Die Kandidatur für ein zweites Gremium ist ausgeschlossen. Bewerber, denen zum Zeitpunkt der Kandidatur für eine vorangegangene Amtsperiode von der Mitgliederversammlung die Entlastung verweigert wurde, sind zur Wahl solange nicht zugelassen, bis ihnen Entlastung erteilt wurde.

(3) Die Geschäftsstelle leitet die Bewerbungen der Kandidaten unverzüglich an die zuständigen Gremien weiter. Die Kandidaten sind vorab persönlich anzuhören. Die zuständigen Gremien müssen mehr Kandidaten vorschlagen, als Mandate zu besetzen sind. Im Fall einer Ablehnung des Kandidaten kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit den Kandidaten zur Wahl zulassen.

(4) Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen. Die Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen mit relativer Mehrheit gewählt, sofern sie mindestens fünf Prozent der für sie

möglichen, abzugebenden Stimmen erhalten haben. Bleiben Ehrenämter unbesetzt, ist nach § 17 (7) dieser Satzung zu verfahren.

(5) Jedes Amt endet mit der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung, dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Abberufung oder Rücktritt.

(6) Jedes Mitglied eines Gremiums kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen sein Mandat bei schriftlicher Angabe der Gründe gegenüber dem Gremium niederlegen, das seine Kandidatur befürwortet hat. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes aus einem Gremium rückt der stimmhöchste Kandidat der letzten Wahl mit der restlichen Amtsdauer nach, die das ausgeschiedene Gremienmitglied hatte.

(7) Tritt die dauerhafte Beschlussunfähigkeit eines Gremiums ein, ist innerhalb von 12 Wochen eine Mitgliederversammlung durchzuführen, in der die Neuwahl der zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Gremienmitglieder zu erfolgen hat. Bis zur Neuwahl kann das zuständige Gremium so viele Vereinsmitglieder zu Ersatzmitgliedern dieses Gremiums bestimmen, wie zur Beseitigung seiner Beschlussunfähigkeit erforderlich ist. Für die Ersatzmitglieder gelten die satzungsgemäßen Anforderungen. Mit der erfolgten Neuwahl der Gremienmitglieder erlöschen die verliehenen Ersatzmandate.

§ 18 Anfechtung von Beschlüssen

(1) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann von den Mitgliedern mündlich gegenüber dem Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung oder innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung schriftlich gegenüber dem Ehrenrat geltend gemacht werden.

AUFSICHTSRAT

§ 19 Stellung

(1) Der Aufsichtsrat vertritt den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen im Sinne § 26 Abs. 1 BGB gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.

§ 20 Zusammensetzung

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens neun Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schriftführer.

§ 21 Wahl

(1) Sechs Wahlaufsichtsräte werden einzeln durch die Mitgliederversammlung bzw. durch Briefwahl gewählt. Bewerber müssen dem Verein mindestens die letzten 24 Monate ununterbrochen angehört haben. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, darf der Bewerber nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn er mindestens 24 schriftliche Befürwortungen von Mitgliedern vorlegen kann.

(2) Je einen Stimmaufsichtsrat können die „Fangemeinschaft Dynamo e.V.“, der Ehrenrat und der Jugendrat entsenden. Ihre Amtsperiode beträgt jeweils drei Jahre. Das Wirksamwerden des

Entsenderechts der „Fangemeinschaft Dynamo e.V.“ setzt deren juristische Mitgliedschaft sowie die Übertragung des persönlichen Stimmrechtes des entsendeten Stimmrats zur Vertretung der juristischen Mitgliedschaft der „Fangemeinschaft Dynamo e.V.“ bei der „SG Dynamo Dresden e. V.“ bzw. dessen eigene persönliche Mitgliedschaft voraus.

§ 22 Vertretungsbefugnisse und Haftung

(1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Vertretung des Vereins gegenüber der Geschäftsführung und ihren Mitgliedern, die von seinem Vorsitzenden und einem weiteren Aufsichtsrat wahrgenommen wird.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder haften persönlich dem Verein gegenüber für jeden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden, insbesondere auch für einen, der durch Rechtshandlungen der Geschäftsführung oder der vom Aufsichtsrat bestellten Stimmrechtsvertreter in Körperschaften, an denen der Verein beteiligt ist, dem Verein zugefügt und der bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufsichtspflichten hätte abgewandt werden können. Für das Fehlverhalten Dritter haften die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht.

§ 23 Aufgaben

(1) Der Aufsichtsrat erstellt die Kandidatenliste für das Präsidium nach Eignung für dessen Aufgaben und leitet dessen Wahlen.

(2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Überwachung, Abberufung und die Regelung der persönlichen Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung. Bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens, das die Landeshauptstadt Dresden dem Verein mit Vertrag vom 11. April 2008 gewährt hat, bedarf die Bestellung und Abberufung der derzeitigen Geschäftsführer der Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden.

(3) Der Aufsichtsrat schreibt die Geschäftsführerstellen öffentlich aus und schließt die Verträge der Geschäftsführer im Dienst- bzw. Auftragsverhältnis ab. Zeitweilige Ausnahmen kann der Aufsichtsrat beschließen.

(4) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Empfehlung an die ordentliche Mitgliederversammlung zur Entlastung der Geschäftsführung.

(5) Der Aufsichtsrat kann den Abschluss von Rechtsgeschäften durch die Geschäftsführung von seiner Einwilligung abhängig machen.

(6) Der Aufsichtsrat beschließt vor jedem Geschäftsjahr den von der Geschäftsführung vorzulegenden Finanzplan und ggf. Nachtragshaushalte. Der Finanzplan ist von der Landeshauptstadt Dresden zu genehmigen.

(7) Der Aufsichtsrat bestellt im Einvernehmen mit dem zuständigen Organ des DFB die Wirtschaftsprüfer und verabschiedet den Jahresabschluss mit Geschäftsbericht. In der Person des Wirtschaftsprüfers hat nach jeweils fünf Jahren ein Wechsel stattzufinden.

(8) Der Aufsichtsrat kann Arbeitsgruppen jeweils unter Leitung eines Aufsichtsratsmitglieds bestellen.

(9) Der Aufsichtsrat regelt die Vertretung der Stimmrechte des Vereins in anderen Vereinen und Körperschaften mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen.

§ 24 Sitzungen und Beschlussfassung

(1) Sitzungen des Aufsichtsrates sind vertraulich und werden vom Vorsitzenden nach dessen Ermessen einberufen. Sie werden außerdem einberufen, wenn ein anderes Organ einen begründeten Antrag stellt oder mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates dies fordern.

(2) Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder dem Schriftführer.

(3) Die Geschäftsführung nimmt an der Aufsichtsratssitzung teil, wenn diese auf deren Antrag stattfindet. Zu den Sitzungen geladene Geschäftsführer haben Teilnahmepflicht.

(4) Der Ehrenrat und das Präsidium besitzen dauerndes Teilnahmerecht an den Aufsichtsratssitzungen, das vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wahrgenommen werden kann.

(5) Das Stimmrecht im Aufsichtsrat gehört ausschließlich den Aufsichtsratsmitgliedern. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind oder bei schriftlicher Stimmabgabe votiert haben.

(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die schriftliche Stimmabgabe (Brief, Fax oder E-Mail) ist zulässig, wenn der Vorsitzende dies anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 25 Stellung

(1) Die Geschäftsführung ist im Sinne des §26 BGB der Vorstand des Vereins. Sie leitet die Geschäfte des Vereins. Sie sorgt für die Erledigung aller Vereinsaufgaben, die nicht gemäß der Satzung von anderen Vereinsorganen wahrgenommen werden.

§ 26 Zusammensetzung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus mindestens zwei Geschäftsführern. Davon ist ein Geschäftsführer zum Hauptgeschäftsführer zu bestellen.

(2) Bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens, das die Landeshauptstadt Dresden dem Verein mit Vertrag vom 11. April 2008 gewährt hat, kann die Geschäftsführung aus einem Mitglied bestehen, wenn die Landeshauptstadt Dresden dies fordert.

(3) Bei jenen Geschäftsführern, die zugleich Vereinsmitglied sind, ruht die Mitgliedschaft im Verein für die Dauer ihrer Geschäftsführertätigkeit.

§ 27 Bestellung

(1) Geschäftsführer werden per Beschluss des Aufsichtsrates mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von maximal drei Jahren bestellt. Eine mehrfache Bestellung ist zulässig.

(2) Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass die Anstellungsverträge der Geschäftsführer mit deren Amtsperiode enden. Eine stillschweigende Verlängerung des Amtes ohne entsprechenden Beschluss des Aufsichtsrates ist ausgeschlossen.

(3) Die Bestellung zum Geschäftsführer ist unbeschadet möglicher Vergütungsansprüche jederzeit vom Aufsichtsrat mit einer Zweidrittelmehrheit widerrufbar. Das Anstellungsverhältnis kann beidseitig mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Ein Geschäftsführer darf sein Amt nur niederlegen, wenn er sich dabei auf einen wichtigen Grund beruft. Hat diesen Grund der Verein zu vertreten, bleibt das Anstellungsverhältnis davon unberührt. Geschäftsführer müssen ihren Rücktritt durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat herbeiführen. Scheiden ein oder mehrere Geschäftsführer vorzeitig aus dem Amt und sinkt die Anzahl unter die von der Satzung bestimmte Mindestzahl, ist die Vertragsbindung der Neubesetzung innerhalb von zwölf Wochen herbeizuführen.

§ 28 Vertretungsbefugnisse und Haftung

(1) Der Geschäftsführung obliegt die Vertretung des Vereins im Außenverhältnis. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird der Verein von zwei Geschäftsführern gemeinsam vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser den Verein allein.

(2) Folgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- b) Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter
- c) Abschluss von Darlehensverträgen, Stundungsvereinbarungen und Sicherungsgeschäften dazu
- d) Abschluss von Rechtsgeschäften mit einer Laufzeit über zwei Jahre oder einem Gegenstandswert von mehr als 100.000 Euro.

(3) Die Geschäftsführung ist insgesamt von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen, soweit durch ein Rechtsgeschäft eines der Geschäftsführungsmitglieder rechtlich oder wirtschaftlich, persönlich oder über nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen begünstigt oder verpflichtet wird. Eine Befreiung von diesen Beschränkungen kann nur für jeden begründeten Ausnahmefall per Beschluss des Aufsichtsrates herbeigeführt werden. Sie ist vor Abschluss des Rechtsgeschäftes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied unter genauer Bezeichnung des genehmigten Geschäfts schriftlich zu erteilen.

§ 29 Aufgaben

(1) Die Geschäftsführung entscheidet eigenverantwortlich über die Belange des Vereins, soweit diese Befugnisse nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Die Aufgabenverteilung und Weisungsbefugnisse der Geschäftsführung werden vom Aufsichtsrat mit der Bestellung festgelegt.

(2) Die Geschäftsführung bestellt den hauptamtlichen Leiter des Nachwuchsleistungszentrums in Abstimmung mit dem Jugendrat.

(3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und Verstößen gegen Auflagen des DFB sofort zu berichten. Der Aufsichtsrat hat jederzeit das Recht auf Informationen.

(4) Die Geschäftsführung hat jährlich bis spätestens zum 15. Februar den Etatplan für das folgende Geschäftsjahr zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen, soweit der Aufsichtsrat keinen früheren Termin bestimmt.

(5) Die Geschäftsführung hat vor dem Aufsichtsrat aller drei Monate die betriebswirtschaftlichen Daten dem Etatplan gegenüber zu stellen.

(6) Ausgaben, die über den vom Aufsichtsrat genehmigten Etatplan hinausgehen, bedürfen vorab der schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 30 Sitzungen und Beschlussfassung

(1) Besteht die Geschäftsführung aus mehr als einem Mitglied, hat sie sich eine Geschäftsordnung zu geben, die vom Aufsichtsrat bestätigt werden muss.

EHREN RAT

§ 31 Stellung

(1) Die Tätigkeit des Ehrenrates ist unabhängig und frei von Weisungen anderer Vereinsorgane.

(2) Der ordentliche Rechtsweg von Gremien und Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten gegen andere Gremien oder Mitglieder darf nur beschritten werden, wenn der Kläger dem Ehrenrat zuvor diese Absicht schriftlich mitgeteilt hat und der Ehrenrat sich für nicht zuständig erklärt, ~~oder~~ eine interne Klärung für unmöglich hält oder eine interne Klärung innerhalb von drei Monaten nicht herbeiführen kann.

§ 32 Zusammensetzung

(1) Der Ehrenrat besteht aus fünf gewählten Mitgliedern, die dem Verein seit mindestens drei Jahren angehören und über 40 Jahre alt sind. Mindestens ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben soll.

(3) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 33 Wahl

(1) Die Mitglieder des Ehrenrats werden einzeln durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 34 Entscheidungsbefugnisse

(1) Satzungsverletzungen, Vereinsstreitigkeiten zwischen Gremien und Mitgliedern, vereinschädigendes Verhalten und die Anfechtung von Entscheidungen der Gremien sind vereinsintern unter Anhörung der Betroffenen in einem Ehrenratsverfahren zu behandeln und bei festgestellten Verstößen zu ahnden.

(2) Der Ehrenrat entscheidet in mündlicher Verhandlung, kann aber ein schriftliches Verfahren durchführen, sofern dem kein Verfahrensbeteiligter binnen 14 Tagen ab Zugang der Anordnung widerspricht.

(3) Der Ehrenrat kann auf Antrag von betroffenen Vereinsmitgliedern an die Geschäftsführung eine Empfehlung über die Veränderung der Dauer oder die Aufhebung von Stadionverboten aussprechen.

(4) Folgende Strafen sind zur Ahndung zulässig:

- a) Verweis
- b) Ordnungsgelder bis 1.000 Euro, die zweckgebunden im Nachwuchsbereich einzusetzen sind
- c) befristete oder dauerhafte Enthaltung aus Gremien
- d) befristete oder dauerhafter Ausschluss aus dem Verein

(5) Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften werden der Mitgliederversammlung durch das Präsidium vorgeschlagen. Anträge dazu bearbeitet, soweit sie finanzielle Auswirkungen auf den Verein haben, die Geschäftsführung, alle übrigen das Präsidium.

§ 35 Rechts- und Verfahrensordnung

(1) Der Ehrenrat wird von Amts wegen tätig, wenn er von Satzungsverstößen sowie von vereinsschädigendem Verhalten Kenntnis erlangt. Im Übrigen wird der Ehrenrat nur auf Antrag eines Betroffenen tätig. Der Vorsitzende des Ehrenrates kann vor der Verhandlung Maßnahmen anordnen und dafür Fristen setzen, das persönliche Erscheinen von Verfahrensbeteiligten anordnen, Zeugen und Sachverständige, auf die sich eine Partei bezogen hat, vorladen.

(2) Der Ehrenrat kann

- a) vor der Verhandlung Maßnahmen anordnen und dafür Fristen setzen
- b) das persönliche Erscheinen von Verfahrensbeteiligten anordnen
- c) Zeugen und Sachverständige, auf die sich eine Partei bezogen hat, vorladen

(3) Verfahrensbeteiligte sind zur mündlichen Erörterung oder Verfahrensführung schriftlich unter Angabe des Verfahrensgegenstandes durch eingeschriebenen Brief vom Ehrenratsvorsitzenden vorzuladen.

(4) Ordnet der Ehrenrat das persönliche Erscheinen an und ist das Antrag stellende Mitglied trotz Ladung zum Verhandlungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht anwesend, gilt ein Antrag als zurückgenommen. In Verfahren kann auch bei Nichterscheinen eines Betroffenen verhandelt und entschieden werden.

(5) Ist der Ehrenrat auf Antrag eines Betroffenen gegen einen Geschäftsführerbeschluss tätig geworden, darf die Entscheidung nicht zum Nachteil des Antragstellers vom Geschäftsführerbeschluss abweichen.

(6) Der Ehrenrat kann die Neufassung von Beschlüssen oder andere Maßnahmen anordnen, soweit dies zur Herstellung satzungsgemäßer Zustände erforderlich ist. Die Erteilung zusätzlicher Auflagen ist zulässig.

(7) Der Ehrenrat ~~kann~~ muss unentschuldigte Verstöße gegen seine Anordnungen ahnden.

(8) Die Entscheidungen des Ehrenrats sind endgültig, bei einer Änderung der Sach- oder Rechtslage kann die Wiederaufnahme eines Verfahrens beantragt werden. Bis zur Aufhebung durch die Mitgliederversammlung behält die Entscheidung ihre Wirkung.

(9) Der Ehrenrat hat alle Entscheidungen schriftlich unter Angabe der Gründe zu dokumentieren. Die Entscheidungen sind den Verfahrensbeteiligten und der Geschäftsführung mitzuteilen.

(10) Die Entscheidungen des Ehrenrates sind von der Geschäftsführung zu vollziehen.

JUGENDRAT

§ 36 Zusammensetzung

(1) Der Jugendrat besteht aus fünf gewählten Mitgliedern, die Erfahrungen in sportlichen und pädagogischen Angelegenheiten haben sollen, von denen mindestens 2 Mitglieder Elternteile von Jugendspielern sein sollen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Nachwuchsleiter hat mit beratender Stimme Teilnahmerecht an Tagesordnungspunkten, die das Tagesgeschäft betreffen.

§ 37 Wahl

(1) Die Mitglieder des Jugendrats werden einzeln durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 38 Aufgaben

(1) Der Jugendrat fördert Nachwuchssportler gemäß Zweck und Aufgabe des Vereins.

(2) Der Nachwuchsleiter ist durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Jugendrat zu bestellen und arbeitet hauptamtlich.

(3) Der Jugendrat behandelt alle wesentlichen Fragen der Nachwuchsarbeit und berät den Nachwuchsleiter in allen sportlichen und organisatorischen Angelegenheiten.

(4) Der Nachwuchsleiter hat die Arbeit des Nachwuchsbereiches voll verantwortlich zwischen den Sitzungen des Jugendrates zu führen. Er ist dem Jugendrat gegenüber zur Auskunft verpflichtet.

(5) Der Jugendrat hat das Recht, die Beratung von Angelegenheiten des Nachwuchsbereiches im Aufsichtsrat zu beantragen und hat Teilnahmerecht an den Tagesordnungspunkten, die diese Angelegenheiten besprechen oder zu einem Beschluss führen.

§ 39 Sitzungen und Beschlussfassung

(1) Die Sitzungen des Jugendrates werden durch den Vorsitzenden einberufen oder wenn zwei Mitglieder des Jugendrates dies verlangen.

(2) Der Jugendrat beschließt in Sitzungen und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Jugendrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

PRÄSIDIUM

§ 40 Zusammensetzung

(1) Das Präsidium besteht aus drei Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten. Die anderen Gremienmitglieder sind Vizepräsidenten.

§ 41 Wahl

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Bewerber für die Präsidiumswahl müssen dem Verein mindestens ein Jahr angehören.

§ 42 Vertretungsbefugnis und Haftung

(1) Das Präsidium ist im Außenverhältnis von der rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins ausgeschlossen.

§ 43 Aufgaben

- (1) Das Präsidium repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Präsident leitet zusammen mit den Vorsitzenden der Gremien die Mitgliederversammlungen sowie die Wahlen zum Aufsichtsrat, Jugendrat und Ehrenrat.
- (3) Das Präsidium entscheidet nach einem durch die Mitgliederversammlung verabschiedeten Kriterienkatalog über die Zulassung von Kandidaten zu den von ihm zu leitenden Wahlen in die Vereinsgremien.
- (4) Das Präsidium ist zur Einberufung und Leitung von gemeinsamen Versammlungen der Gremien und der Geschäftsführung berechtigt.
- (5) Das Präsidium überwacht die Einhaltung der Satzung und beantragt bei Verstößen die Klärung beim Ehrenrat.
- (6) Das Präsidium behandelt Anträge zur Änderung der Satzung. Diese sind den Mitgliedern vom Präsidium innerhalb von vier Wochen nach Eingang vorzulegen.
- (7) Das Präsidium berichtet den Mitgliedern mindestens alle drei Monate in geeigneter Form über die Gestaltung des Vereinslebens.
- (8) Registereintragungen von Satzungsänderungen sind unverzüglich, spätestens aber sechs Wochen nach Beschluss der Änderung auf Veranlassung des Präsidiums zu beantragen.
- (9) Das Präsidium informiert über den Inhalt wichtiger Vereinsdokumente in geeigneter Form. Die Veröffentlichung erfolgt auf Veranlassung des Präsidiums innerhalb von acht Tagen nach Verabschiedung.

§ 44 Sitzung und Beschlussfassung

(1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, bleibt das Präsidium beschlussfähig, wenn es mindestens aus zwei Mitgliedern besteht.

§ 45 Wirkung der Satzung und ihrer Änderungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt dann diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen Aufgabe und Zweck des Vereins am nächsten kommen.

(2) Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.